

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Über die Erstellung und den Betrieb des Orts- antennen- und Kommunikationsnetzes

(AGB Kommunikation EWA)

20. März 2019 / Version 1

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2	Zweck der Anlage	4
Art. 3	Umfang der Anlage.....	5
Art. 4	Ausbau und Anschluss anderer Gemeinden	5
Art. 5	Aussenantennen.....	6
Art. 6	Kunden.....	7
2. Kapitel	Leistungen und Kundenverhältnis	7
Art. 7	Leistungsumfang.....	7
Art. 8	Entstehung des Rechtsverhältnisses	7
Art. 9	Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	8
Art. 10	Betriebsunterbruch.....	8
Art. 11	Einstellung der Leistung.....	9
3. Kapitel	Anschlussleitungen	10
Art. 12	Anschlussgesuch.....	10
Art. 13	Erstellung und Unterhalt der Hausanschlussleitung	10
Art. 14	Abtrennung.....	10
Art. 15	Vorübergehende Anschlüsse.....	11
Art. 16	Durchleitungsrecht.....	11
Art. 17	Kostenaufteilung.....	11
4. Kapitel	Hausinstallationen	11
Art. 18	Vornahme und Unterhalt.....	11
Art. 19	Kontrolle.....	12
Art. 20	Zutrittsrecht.....	12
5. Kapitel	Tarife/Preise.....	13
Art. 21	Allgemein.....	13
Art. 22	Anschlussgebühr.....	13
Art. 23	Benutzungsgebühr	13

Art. 24	Ausnahmen.....	13
Art. 25	Solidarhaftung bei Handänderung	14
6. Kapitel	Verrechnung und Inkasso	14
Art. 26	Rechnungsstellung und Zahlung.....	14
7. Kapitel	Schlussbestimmungen	15
Art. 27	Inkrafttreten	15

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Anschluss an das Ortsantennen- und Kommunikationsnetz, die Netznutzung und die Signallieferung der EWA Energie Wasser Aarberg AG (in Folge EWA genannt) an die Endverbraucher (in Folge Kunden genannt). Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- und Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EWA und ihren Kunden.
- 2) Der Anschluss an das Ortsantennen- und Kommunikationsnetz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Signalen gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 3) Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Tarif- und Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der EWA, www.ewaarberg.ch eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 4) Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 5) Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

Art. 2 Zweck der Anlage

- 6) Die EWA bezweckt mit diesen AGB die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt eines Ortsantennen- und Kommunikationsnetzes (Breitband-Kommunikationsdienste, Fernsehen und Radio, sowie weitere Dienste), um einen bestmöglichen Empfang anzubieten. Zudem soll das Ortsbild vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen aller Art geschützt werden.

Art. 3 Umfang der Anlage

- 1) Das Ortsantennen- und Kommunikationsnetz umfasst:
 - a) Lichtwellenleiter- und Koaxial-Kabelanlage, eingeteilt in Primär- und Sekundärnetz, welches soweit möglich in öffentlichen Straßen verlegt wird.
 - b) Tertiärnetz, das die eigentliche Hauszuleitung bis und mit Signal-Übergabestelle (SÜS) bei Eintritt des Kabels ins Gebäude umfasst.
 - c) Verstärkeranlagen für die Aufbereitung der Signale
- 2) Alle Antennenkabel werden soweit möglich in die vorhandenen EWA-Infrastrukturanlagen eingezogen. Bei der Neuerstellung von Kabelanlagen ist so zu planen, dass auch der Einzug von Antennenkabeln möglich ist.
- 3) Die EWA kann sich an FTTH-Projekten (Fiber-to-the-home) beteiligen, diese selber erstellen und betreiben oder Glasfaserkabel, einzelne Glasfasern bzw. Leerrohre oder Bandbreite zur Nutzung durch Dritte gegen Entschädigung vermieten.
- 4) Ist infolge der Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen eine Hauszuleitung zu verlegen, so geschieht dies auf Kosten des Liegenschaftseigentümers.
- 5) Die Radio- und Fernsehsignale sowie Breitband-Kommunikationsdienste können durch eigene Einrichtungen beschafft oder von Dritten zugekauft werden.

Art. 4 Ausbau und Anschluss anderer Gemeinden

- 1) Über den stufenweise Ausbau und die Erneuerung des Ortsantennen- und Kommunikationsnetzes entscheidet der Verwaltungsrat der EWA nach wirtschaftlichen Kriterien.
- 2) Der Ausbau des lokalen Ortsantennen- und Kommunikationsnetzes sieht vor:

- a) **Ordentlicher Ausbau**
Die Ausbaufolge richtet sich nach der Zahl der Interessenten und den notwendigen technischen Voraussetzungen. Die für die Anlage wirtschaftlich günstigsten Gebiete werden vorrangig angeschlossen.

- b) **Ausserordentlicher Ausbau**
Erfordert der Anschluss einen Kostenaufwand, der im Sinne von Art. 22 nicht mit den Gebühren gedeckt werden kann, so erfolgt die Zuleitung zu Lasten des Verursachers. Später anschliessende Mitbenutzer haben die entstandenen Kosten verhältnismässig zu teilen.

- c) **Nachbargemeinden und Gesellschaften**
Umliegende Gemeinden und Gesellschaften können an das Ortsantennen- und Kommunikationsnetz der EWA angeschlossen werden, sofern sie darum ersuchen. Die Anschlussbedingungen werden vom Verwaltungsrat der EWA von Fall zu Fall festgelegt. Die finanziellen Bedingungen dürfen für die angeschlossenen Gemeinden und Gesellschaften nicht günstiger sein, als für die Benutzer in Aarberg.

Art. 5 Aussenantennen

- 1) Sofern der Anschluss an das Ortsantennen- und Kommunikationsnetz möglich ist, hat jeder Kunde das Recht, an diese Anlage anzuschliessen. Nach Inbetriebnahme des Ortsantennen- und Kommunikationsnetzes werden in der ganzen Gemeinde keine neuen Aussenantennen mehr bewilligt für Standorte, die sich technisch an das Ortsantennen- und Kommunikationsnetz anschliessen lassen. Bei Parabolantennen sind die baugesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

- 2) Ist zurzeit keine Anschlussmöglichkeit vorhanden, so wird im Sinne einer Übergangslösung die Erstellung einer Aussenantenne noch gestattet. Diese ist beim Anschluss an das Ortsantennen- und Kommunikationsnetz zu entfernen.

- 3) In besonderen Fällen können die EWA weitere Ausnahmen bewilligen, wie z.B. für Sende- und Empfangsantennen der Feuerwehr, Polizei und Radioamateure.

Art. 6 Kunden

- 1) Als Kunde gilt, wer als Liegenschaftseigentümer am Ortsantennen- und Kommunikationsnetz angeschlossen ist und von diesem Signale bezieht.
- 2) Bei Mietobjekten gilt der Liegenschaftseigentümer als Kunde. Die EWA ist berechtigt, auch in anderen Fällen den Liegenschaftseigentümer als Kunde zu bestimmen.
- 3) Bei Mit- und Gesamteigentum gilt ein von den Berechtigten bezeichneter Vertreter als Kunde. Für die Forderungen der EWA haften alle Eigentümer solidarisch.

2. Kapitel Leistungen und Kundenverhältnis

Art. 7 Leistungsumfang

- 1) Die EWA beliefert die Kunden im Rahmen der Beschaffungsmöglichkeiten sowie ihrer Leistungsfähigkeit mit Radio- und Fernsehsignalen sowie Breitband-Kommunikationsdiensten.
- 2) Die Signallieferungen sind kostenpflichtig.

Art. 8 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 1) Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden beginnt mit dem Anschluss an das EWA-Ortsantennen- und Kommunikationsnetz und/oder dem Bezug von Kommunikationsdienstleistungen bzw. durch schriftliche Vereinbarung und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

- 2) Die Kommunikationsdienstleistungen werden aufgenommen, sobald die Anschlusskosten bezahlt und allfällig notwendige Dienstleistungsverträge abgeschlossen sind.
- 3) Die EWA kann mit Privaten oder Körperschaften ausserhalb der Gemeinde Aarberg privatrechtliche Signallieferungsverträge abschliessen.

Art. 9 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 1) Der Kunde kann das Rechtsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des folgenden Monats kündigen.
- 2) Das Rechtsverhältnis endet mit der Plombierung, spätestens jedoch mit Ablauf der Kündigungsfrist. Unbenützte Anschlüsse können unmittelbar nach erfolgter Kündigung plombiert werden.
- 3) Die Kosten für die Plombierung und Entplombierung gehen in der Regel zu Lasten des Kunden.

Art. 10 Betriebsunterbruch

- 1) Die EWA hat das Recht, die gesamte Signallieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen; etc.
 - b) bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Dienstleistungen seitens der jeweils zuständigen Provider;
 - c) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage; etc.
 - d) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastun-

- gen des Ortsantennen- und Kommunikationsnetzes;
 - e) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 2) Die EWA hält die durch Störung oder zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz als möglich. Sie informieren die Kunden nach Möglichkeit im Voraus.
- 3) Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihnen aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Signallieferung entstehen.

Art. 11 Einstellung der Leistung

- 1) Die EWA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Signallieferung einzustellen oder Anlageteile zu plombieren, wenn der Kunde:
- a) Dienstleistungen anwendet, Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen;
 - b) rechtswidrig Daten- und Kommunikationsdienstleistungen bezieht;
 - c) den Beauftragten der EWA den Zutritt zu seinen Anschlüssen nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 2) Die Einstellung der Signallieferung durch die EWA befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EWA.
- 3) Aus der rechtmässigen Einstellung der Signallieferung der EWA entsteht

dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

- 4) Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner Einrichtungen der EWA oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

3. Kapitel Anschlussleitungen

Art. 12 Anschlussgesuch

- 1) Liegenschaftseigentümer, welche einen Anschluss ihrer Liegenschaft an das EWA-Kommunikationsnetz wünschen, haben vorgängig ein schriftliches Anschlussgesuch einzureichen.
- 2) Mit- oder Gesamteigentümer können das Anschlussgesuch durch die Verwaltung einreichen lassen.

Art. 13 Erstellung und Unterhalt der Hausanschlussleitung

- 1) Die EWA erstellt und unterhält die Hausanschlussleitung bis zur Signal-Übergabestelle (SÜS) in der Hausinstallation. Die EWA bestimmt die Leitungsführung sowie den Ort der Signal-Übergabestelle aufgrund der örtlichen und technischen Begebenheiten. Die Hausanschlussleitung gilt als Zugehör der EWA und verbleibt in deren Eigentum.
- 2) Die Kosten der Tiefbauarbeiten im Grundstück der zu erschliessenden Liegenschaft, die Hauseinführung und die Leerrohranlage innerhalb der Liegenschaft gehen zulasten des Grundeigentümers.

Art. 14 Abtrennung

- 1) Wird die Anschlussleitung nicht mehr benützt und ist ihr Zustand aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, so kann die EWA diese auf eigene Kosten abtrennen.

Art. 15 Vorübergehende Anschlüsse

- 1) Erstellung, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse (wie Schausteller; Ausstellungen etc.) gehen zulasten des Bestellers.

Art. 16 Durchleitungsrecht

- 1) Die Liegenschaftseigentümer haben im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB die Durchleitung von Kabeln des Verteilnetzes gegen volle Vergütung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht am Ortsantennen- und Kommunikationsnetz der EWA angeschlossen ist. Die Grundeigentümer haben die Durchleitung durch ihr Grundstück unentgeltlich zu gestatten, wenn ihre Liegenschaft am EWA-Netz angeschlossen ist.

Art. 17 Kostenaufteilung

- 1) Bei den Liegenschaften innerhalb der Bauzone (ohne Industriezone) werden die unter Art. 3 genannten Anlageteile durch die EWA auf ihre Kosten erstellt, betrieben und unterhalten. Diese Anlageteile sind im Eigentum der EWA und gelten als Werkleitungen resp. Werkteile. Über den Zeitpunkt der Ausführung bestimmen die EWA.
- 2) Für Liegenschaften ausserhalb der erwähnten Zone wird die Zuleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers von der nächstgelegenen Anschlussstelle aus vorgenommen.

4. Kapitel Hausinstallationen

Art. 18 Vornahme und Unterhalt

- 1) Die Erstellung von Verteilleitungen innerhalb des Gebäudes ab der Signal-Übergabestelle (SÜS) ist Sache des Liegenschaftseigentümers oder des Kunden. Diese Arbeiten dürfen nur von konzessionierten Fachleuten ausgeführt werden und haben sich zwingend nach den Vorschriften der EWA

zu richten.

- 2) Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat dies vor der Ausführung der EWA schriftlich zu melden.
- 3) Das Material der Verteilanlage hat den technischen Anforderungen des Ortsantennen- und Kommunikationsnetzes zu entsprechen und die Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu halten.
- 4) Probeanschlüsse sind innert 14 Tagen definitiv anzuschliessen oder zu entfernen.
- 5) Als Trennstelle wird ein Hausübergabepunkt montiert.

Art. 19 Kontrolle

- 1) Die EWA kann Kontrollen der Hausinstallationen durchführen. Werden Mängel festgestellt, so setzt sie dem Kunden eine Frist zur Behebung. Sie führt eine Nachkontrolle durch.
- 2) Wird die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist nicht eingehalten, ist die EWA nach vorheriger Androhung berechtigt, die Mängel auf Kosten des Kunden selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen oder die Signallieferung einzustellen.
- 3) Die Haftung des Installateurs und des Eigentümers der Hausinstallationen wird durch die Kontrolle der EWA nicht beschränkt.

Art. 20 Zutrittsrecht

- 1) Die Organe der EWA und die von ihr ermächtigten Fachleute sind, nach Voranmeldung, berechtigt, Räume mit TV-Anschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um die erforderlichen Installations- oder Reparaturarbeiten vorzunehmen sowie das Aufsichts- oder das Kontrollrecht auszuüben.

5. Kapitel Tarife/Preise

Art. 21 Allgemein

- 1) Zur Deckung der anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt und Amortisation des Ortsantennen- und Kommunikationsnetzes werden Anschluss- und Benutzungsgebühren erhoben. Diese werden nach wirtschaftlichen Kriterien bemessen.
- 2) Die Gebühren werden vom Verwaltungsrat der EWA festgelegt und in separaten Tarif- und Preisblättern veröffentlicht.

Art. 22 Anschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr wird einmalig erhoben. Sie setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag für den Anschluss einer Wohneinheit und einer zusätzlichen Gebühr für jede weitere Wohneinheit.
- 2) Die Gebühr wird mit dem Hauanschluss fällig, bei Neubauten mit dem Baubeginn. Sie wird für alle Wohnungen berechnet, auch wenn zu dieser Zeit die Signale im Hausinneren nicht verteilt werden oder einzelnen Wohnungen nicht angeschlossen sind.
- 3) Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

Art. 23 Benutzungsgebühr

- 1) Der Kunde hat für die Signallieferung eine monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

Art. 24 Ausnahmen

- 1) Der Verwaltungsrat der EWA kann in speziellen Fällen (gewerbliche oder kommerzielle Nutzung, gemeinnützige und wohltätige Institutionen, An-

schlüsse ausserhalb der Bauzone) vom Gebührentarif abweichende Gebührenregelungen treffen.

Art. 25 Solidarhaftung bei Handänderung

- 1) Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

6. Kapitel Verrechnung und Inkasso

Art. 26 Rechnungsstellung und Zahlung

- 1) Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.
- 2) Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EWA zulässig.
- 3) Nach Inkrafttreten der neuen AGB Kommunikation für Kunden vom 01.04.2019 gilt ebenfalls die neue Bestimmung für die Rechnungstellungen. Um den Rechnungsversand ökologischer zu gestalten bieten wir neu die Möglichkeit einer papierlosen E-Rechnung oder andere kostenlose Alternativen an. Jedem Kunden bleibt nach wie vor die Wahlmöglichkeit zwischen kostenpflichtigen Papierrechnungen oder kostenlosen Alternativen. Liegt keine entsprechende Erklärung des Kunden vor, wird von der Rechnungsstellung über Papierrechnungen ausgegangen. Für Papierrechnungen werden Gebühren (siehe Preisblatt Rechnungswesen / Mahnwesen / Inkasso) pro Rechnungsstellung erhoben. Die EWA sieht sich bei Zahlungsverzug gezwungen, das Inkassoverfahren einzuleiten.
- 4) Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht innert der Zahlungsfrist nicht

nach bzw. verzichtet er auf einen begründeten Einwand, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Verzug tritt auch ein, wenn ein Teilbetrag der Rechnung bestritten wird und der unbestrittene Teil nicht bezahlt wird oder wenn die EWA den Einwand des Kunden als unbegründet zurückgewiesen hat. Nach einer ersten kostenlosen Zahlungserinnerung per Post wird dem Kunden pro Mahnung (siehe Preisblatt Rechnungswesen / Mahnwesen / Inkasso) Mahngebühren in Rechnung gestellt. Die EWA kann jederzeit Dritte für das Inkasso beiziehen. Der Kunde hat hierfür Mindestgebühren zu bezahlen und diese dem beigezogenen Dritten für das Inkasso direkt zu entrichten. Über die Mindestgebühren hinaus sind vom Kunden individuelle Aufwände und Auslagen des Dritten zu entschädigen, die für das Inkasso notwendig sind. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

- 5) Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

7. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 27 Änderungen von Vertragsbedingungen

Die EWA behält sich vor ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht innert Monatsfrist schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt als Kündigung des Vertrages auf den nächsten ordentlichen Kündigungstermin.

Art. 28 Inkrafttreten

- 1) Diese vom Verwaltungsrat der EWA am 20. März 2019 erlassenen AGB über die Erstellung und den Betrieb des Ortsantennen- und Kommunikationsnetzes treten am 1. April 2019 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen

Bestimmungen.

Aarberg, 20. März 2019